

2/SN-406/ME  
1 von 8



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.024/13-I.2/1994

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 - GE/19 94
Datum:	1 6. NOV. 1994
Verteilt	17.11.94

*Wolfgang Koller*

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

8. November 1994  
Für den Bundesminister:  
Reindl

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.024/13-I.2/1994

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des  
Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995) und  
zur Änderung des Gebührengesetzes 1957

zu GZ 21.020/10-II/1/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 20. Oktober 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 1 Abs. 2:**

Nach den Erläuterungen soll die gegenüber § 1 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 184 idF BGBl.Nr. 408/1993, neu formulierte Definition des Begriffes "Technologie" den Anforderungen der Vollziehung besser entsprechen. Ob dieser Zielsetzung mit der ins Auge gefaßten Formulierung entsprochen werden kann, ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz zu bezweifeln, da der Begriff "Technologie" nach allgemeinem Sprachgebrauch wohl nur auf "technisches Wissen" bezogen werden kann. Den Anforderungen der Praxis könnte besser durch eine dem § 1 Z 10 des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBl.Nr. 415/1992, nachgebildete Begriffsbestimmung entsprochen werden,

wonach "Technologie" technisches Wissen bedeutet, "das nicht allgemein zugänglich ist und durch Aufzeichnungen auf Datenträgern jedweder Art in physischer Form erfaßt ist, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstungen oder Materialien."

Zu § 17:

Nach den Erläuterungen sollen die Strafbestimmungen des Außenhandelsgesetzes den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis insofern angepaßt werden, als für den Bereich der von Verwaltungsbehörden zu verfolgenden Delikte die Zuständigkeit auf die Finanzstrafbehörden übertragen wird. In diesem Zusammenhang sollen auch die gerichtlich zu ahndenden Delikte als Finanzvergehen bezeichnet werden, um auch hier eine "Doppelgleisigkeit" zu vermeiden. Mag diese Begründung auch für das verwaltungsbehördliche Strafverfahren zutreffen, so kann sie für das gerichtliche Strafverfahren nur mit Einschränkungen Geltung finden. Die Bezeichnungen der mit Strafe bedrohten Taten des § 17 als "Finanzvergehen" hat einerseits zur Folge, daß der Allgemeine Teil des FinStrG, andererseits aber auch die Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen (§§ 195 ff. FinStrG) zur Anwendung gelangen, nicht jedoch die Bestimmungen über die Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzbehördlichen Zuständigkeit (§ 53 ff. FinStrG).

Mit der Regelung des § 19 StGB hat sich der Gesetzgeber (abweichend vom früheren Recht) für das sogenannte System der Tagessätze (auch Tagessatzsystem oder Tagesbußensystem) entschieden: Die Geldstrafe ist nicht mit einem ziffernmäßig, sondern mit einem in Tagessätzen bestimmten Strafraumen angedroht. Im Urteil hat das Gericht die Geldstrafe zunächst in Tagessätzen auszumessen und erst danach die Höhe des einzelnen Tagessatzes zu bestimmen. Der Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat kommt in der Zahl der verhängten Tagessätze zum Ausdruck, während die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten in der Höhe des einzelnen Tagessatzes ihren Niederschlag finden. Damit

werden die Nachteile der Geldsummenstrafe vermieden, weil dieses System dem Gedanken der "Opfergleichheit" und damit der "vergleichenden Gerechtigkeit" Rechnung trägt, denn es wird dabei einerseits nach außen hin deutlich zum Ausdruck gebracht, wie schwer der Schuld- und Unrechtsgehalt der abgeurteilten Tat wiegt, während andererseits die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten entsprechend berücksichtigt werden. Bei Taten gleichen Schuld- und Unrechtsgehalts müßte daher jeweils - zumindest theoretisch - die gleiche Anzahl von Tagessätzen verhängt werden; die unterschiedliche Behandlung des einzelnen Täters kommt dagegen in der Verschiedenheit der Höhe des Tagessatzes zum Ausdruck (vgl. Leukauf-Steininger, StGB<sup>3</sup>, § 19 Rz 3).

Die Strafdrohungen des FinStrG bestimmen sich dagegen anhand des (verkürzten) Abgabebetrages, weshalb nach § 16 FinStrG das Tagessatzsystem des § 19 StGB wegen der Abhängigkeit der angedrohten Geldstrafen von bestimmten Wertbeträgen nicht anwendbar ist. Die durch § 19 StGB angestrebte Vergleichbarkeit der verhängten Sanktion wird also durch die Höhe des verkürzten Abgabebetrages gewährleistet. Dies trifft jedoch auf die Tatbestände des Außenhandelsgesetzes nicht zu, womit die Nachteile der Geldsummenstrafe voll zum Tragen kommen.

Die allgemeinen Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren im FinStrG (§ 195 ff.) berücksichtigen einerseits die Kompetenzabgrenzung (§ 53 FinStrG), die im wesentlichen anhand des "strafbestimmenden Wertbetrages" (jene Abgabebeträge und Monopoleinnahmen, die dem Bund durch das betreffende Finanzvergehen entgangen sind) vorgenommen wird, und andererseits die besondere Interessenslage der Finanzstrafbehörde bei der Verfolgung von Finanzvergehen. Beide Umstände treffen für das Außenhandelsgesetz nicht zu. So ist etwa nicht einzusehen, warum der Finanzstrafbehörde im Strafverfahren wegen § 17 AußHG kraft Gesetzes die Stellung eines Privatbeteiligten mit erweiterten Rechtsmittelbefugnissen zukommen soll (§ 200 FinStrG), und es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Hauptverhandlung und Urteilsfällung abweichend von den §§ 9 und 10 StPO auch im Fall des § 17 Abs. 1 dem Schöffengericht obliegen soll (§ 196a FinStrG).

Will man hingegen mit der vorgeschlagenen Regelung aus Zweckmäßigkeitserwägungen den Finanzstrafbehörden, Zollämtern bzw. der Zollwache und ihren Organen bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen nach dem Außenhandelsgesetz die in § 197 FinStrG normierten Befugnisse einräumen, so wäre eine entsprechende Verweisungsbestimmung ausreichend und bedürfte es hierfür nicht der - wenig sinnvollen - Bezeichnung als Finanzvergehen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich daher kein zwingender Grund, von der derzeitigen Konzeption des § 17 AußHG abzugehen. Im übrigen wäre folgendes zu bemerken:

1. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde (von dem Gericht) einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm z.B. ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist.

2. Das Bundesministerium für Justiz hat in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (1564 BlgNR XVIII. GP) die Einfügung einer Strafbestimmung gegen die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a) in das Strafgesetzbuch vorgeschlagen. Danach soll die Herstellung von ABC-Kampfmitteln sowie deren Verarbeitung oder deren Entwicklung zum Zweck der Herstellung sowie die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr solcher Kampfmittel ebenso strafbar sein wie derjenige, der atomare, biologische oder chemische Kampfmittel "erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft". Die Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren erhöht sich nach Abs. 2 auf Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Täter weiß, daß die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen sollen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter

Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht. Weiß der Täter hingegen, daß die Kampfmittel tatsächlich eingesetzt werden sollen, ist der höchste Strafsatz des StGB (Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) vorgesehen. Zuzufolge der Bestimmungen über die Behandlung aller Beteiligten als Täter (§ 12 StGB) würden auch die im § 17 Abs. 2 des Entwurfs geregelten Beitragshandlungen der Strafbarkeit nach § 177a StGB unterliegen. Beabsichtigt ist, diese Regierungsvorlage Anfang 1995 neuerlich einzubringen. Im Hinblick darauf sollte die Bestimmung des § 17 eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel aufweisen.

3. Wengleich die Bestimmung des § 17 Abs. 3 AußHG schon derzeit eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, sollte - der Systematik des StGB entsprechend - die Strafobergrenze auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

4. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte die ausschließliche Androhung einer Freiheitsstrafe auch im Fall der bloß fahrlässigen Begehung (§ 17 Abs. 2) überdacht und zumindest alternativ eine Geldstrafe angedroht werden.

Es wird daher folgende Formulierung des § 17 vorgeschlagen:

"§ 17. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig

1. ....

oder

3. einem Verbot gemäß § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt,

begeht ein Finanzvergehen und ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu zwei Millionen Schilling zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 des Finanzstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

(2) Ein Finanzvergehen begeht weiters und ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu

zwei Jahren zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen leistet.

(3) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(4) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Strafen ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die in den Abs. 1 und 2 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen (§ 17 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes)."

Die Sonderbestimmung hinsichtlich des Verfalls erklärt sich daraus, daß nach § 17 Abs. 1 FinStrG auf die Strafe des Verfalls nur in den in dem Zweiten Hauptstück des Abschnittes des Finanzstrafgesetzes vorgesehenen Fällen erkannt werden darf. Die Bestimmungen der §§ 17 ff. FinStrG können daher nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Strafe des Verfalls ausdrücklich vorgesehen wird.

Für die Verwaltungsstrafbestimmung des § 18 wäre eine entsprechend angepaßte Formulierung zu wählen, wobei gleichfalls eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel einzufügen wäre.

#### Zu § 20:

Aus Anlaß der gegenständlichen Novellierung sollte die Bestimmung des § 20 überdacht werden. Diese Regelung ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz entbehrlich, weil sie keinen normativen Inhalt aufweist, da die in Betracht kommenden Handlungen bereits nach geltendem Recht (§§ 122, 310 StGB) strafbar sind. Es scheint daher ausreichend zu sein, in den Erläuterungen festzuhalten, daß für die Verletzungen der im § 15 normierten Verschwiegenheitspflichten die Strafbestimmungen der §§ 122, 310 StGB zum Tragen kommen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats  
übermittelt.

8. November 1994  
Für den Bundesminister:  
Reindl

F.d.R.d.A.:

*Ladner*